

BSM



Langzeitbilanz der BSM Aktivitäten

Die Interessenvertretung der im BSM organisierten Branchen erfolgt durch

- Mitgliedschaft in anderen Verbänden
- Mitarbeit in wichtigen, brancheneinschlägigen Gremien
- Mitwirkung bei Verbandsanhörungen

Die Aktivitäten des BSM als Dachorganisation wurden und werden von den Landesverbänden flankierend unterstützt. Damit werden die Erfolgsaussichten wesentlich verbessert.

Mitgliedschaften des BSM in anderen Organisationen

BERID Verband zur Förderung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern der Angehörigen reisender Berufsgruppen in Deutschland e.V.

ESU Europäische Schaustellerunion

FORUM WAFFENRECHT

WUWM Weltunion der Großmärkte

Mitarbeit in wichtigen, brancheneinschlägigen Gremien

Tourismusausschuss des Bundestages: Der Ausschuss ist der vorrangige Ansprechpartner des BSM im Bundestag. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Kontakte zu den Arbeitsgruppen der Parteien.

Bauaufsichtsrechtlicher Arbeitskreis "Fliegende Bauten": Der BSM ist stimmrechtsloser, ständiger Gast mit Sitz, Rede- und Antragsrecht.

Arbeitskreis „Lebensmittelhygiene“: Mitglieder des Arbeitskreises sind neben BSM der Deutsche Schaustellerbund (DSB), Bundesverband der Imbissbetriebe (BVI), Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), und der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure. Dieser Arbeitskreis hat die als BGN-Arbeitssicherheitsinformation de BGN erschienene zertifizierte Hygieneleitlinie erarbeitet. In diesem Arbeitskreis werden die Probleme und Fragen zur Lebensmittelhygiene erörtert.

Vertreterversammlung und Vorstand der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe: Die Vertretung des Schaustellergewerbes erfolgt mit dem Deutschen Schaustellerbund mit jeweils einem gemeinsamen Vertreter der Verbände in den beiden Gremien.

Tagung der Markt- und Volksfestreferenten: Regelmäßiger Kontakt mit zumeist kommunalen Veranstaltern im Rahmen der jährlichen Tagung der Markt- und Volksfestreferenten aus dem Bundesgebiet.

Ausgewählte Fachthemen

Auszug aus dem breiten Tätigkeitsspektrum des BSM

Adventsschutzinitiative der EKD

Schaffung von Bestandsschutz für bestehende Weihnachtsmärkte gegen Bestrebungen der EKD, diese generell erst nach Totensonntag stattfinden zu lassen.

Spielrecht

Gewinngrenze für erlaubnisfreie Spiele auf 60 € und Lotteriesteuerfreigrenze auf 240 € erhöht

Die Erhöhungen wurden gegen den Widerstand insbesondere der Jugendschützer und Bündnissen gegen Spielsucht durchgesetzt.

Begünstigung einfacher Warenspielgeräte

Bestimmte Automaten wurden von der Genehmigungspflicht befreit. Der Katalog begünstigter, erlaubnisfreier Spiele wurde um einfache Jahrmarktspielgeräte, überwiegend Schiebespielgeräte erweitert.

Gaststättenrecht

Der BSM hat gegen zum Teil massiven Widerstand die Liberalisierung eingefordert. Nach Übereinkunft von Bund und Ländern sollten die Länder für das stationäre Gastgewerbe, der Bund für die Reisegastronomie zuständig sein. Erlaubnisfreier Alkoholausschank auf Volksfesten in folgenden Bundesländern: Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen.

Baden-Württemberg und Bremen haben jeweils ein eigenes Landes-Gaststättengesetz mit Erlaubnispflicht für Alkoholausschank. In Bremen wurde für Schausteller eine Lösung auf Verwaltungsebene gefunden.

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)

Spieleinsatzsteuergesetz

Der BSM hat sich bei den zuständigen Bundestagsausschüssen gegen die Einführung einer geplanten Spieleinsatzsteuer ausgesprochen. Die Bundesländer wollten zusätzliche 20% Steuer auf Spieleinsätze erheben.

Mautbefreiung

Schausteller- und Zirkusfahrzeuge sind durch das Gesetz selbst von der Mautpflicht befreit. Für eine entsprechende Regelung der Marktfahrzeuge ist der BSM im Gespräch mit der Politik.

Umsatzsteuer auf Pflanzen

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% auf Zierpflanzen sollte gestrichen und stattdessen der reguläre Prozentsatz zu Grunde gelegt werden. Der BSM hatte erfolgreich den Erhalt des ermäßigten Satzes gefordert.

Befreiung von der Führung eines Umsatzsteuerhefts

Mit dem Dritten Mittelstandsentlastungsgesetz hatte der Gesetzgeber unter anderem die Forderung des BSM auf Schaffung einer Befreiung von der Führung eines Umsatzsteuerheftes aufgegriffen und die rechtliche Grundlage hierfür geschaffen.

Auszug aus § 68 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung

1) Unternehmer im Sinne des § 22 Abs. 5 des Gesetzes sind von der Verpflichtung, ein Steuerheft zu führen, befreit,

Neu: - soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen, oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 stellt das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung über die Befreiung von der Führung des Steuerheftes aus.

Unternehmensstatistik

Feststellung von maßgeblicher Stelle, dass Schaustellerunternehmen nicht in die Unternehmensstatistik einbezogen werden, da sie nicht in den Anwendungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes fallen.

Bauaufsicht

Genehmigungspflicht für betretbare Fliegende Bauten

Nach den baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer sind Fliegende Bauten unter anderem nur dann von der Genehmigungspflicht befreit, wenn diese nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.

Der BSM setzte sich mit Erfolg für eine Ausnahmeregelung analog zu der Zeltregelung (75 qm ohne Höhenbegrenzung) von der Genehmigungspflicht freizustellen.

Umsetzung der Europäischen Norm DIN EN 13814

Einforderung der in der Norm selbst enthaltenen Bestandschutzregelung auch in Deutschland. Handlungs- und Planungssicherheit für Fahrgeschäftsbetreiber müssen gewährleistet sein.

Elektronormen

Stromversorgung auf Festplätzen

Der BSM hatte im Rahmen seiner Mitarbeit bei der europäischen Stromnorm mit Erfolg eine Ausnahme von der Ausrüstungspflicht mit 30 mA FI- Schaltern (Fehlerstromschutzschalter) für die Beleuchtungsstromkreise außerhalb der Armreichweite gefordert. Diese müssen so beschaffen sein, dass nur die Beleuchtung damit angeschlossen werden kann, nicht jedoch andere Geräte wie zum Beispiel Elektrowerkzeuge. Normale Haushalts- und Industriestecker oder sonstige gebräuchliche Steckverbindungen sind nicht von der Ausrüstungspflicht mit 30 mA – FI ausgenommen.

Brandverhütung

Fettbrandbekämpfung

Der BSM hatte in enger Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) eine praxisnahe und wirksame Regelung zur Fettbrandbekämpfung in Reisebetrieben erwirkt. Die drohende Schließung von Imbissbetrieben durch die Feuerwehr München wegen fehlender ortsfester Feuerlöscheinrichtung war der Auslöser dieser Initiative.

Der BSM hatte sich dagegen gewehrt, dass eine Vorschrift, die für stationäre Betriebsstätten geschaffen wurde, für Reisende Betriebsstätten mit Frittierereinrichtungen uneingeschränkt gelten sollte.

Verwendung von Flüssiggas

Auf Grund unsachgemäßer Handhabung der Gasanlagen gab es in der Vergangenheit Gasunfälle. Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) bietet kostenlose Lehrgänge zum Betrieb von Gasanlagen an. Von dem Angebot haben bereits mehrere Hundert Unternehmer Gebrauch gemacht.

Mit dem Verweis auf die freiwillige Qualifikation der Betreiber wehrt sich der BSM gegen Verwendungsverbote und – einschränkungen. Darüber hinaus gibt die BGN-Arbeitssicherheitsinformation ASI 8.04/09 „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und Fahrzeugen“ wertvolle Informationen über den sicheren Umgang mit Flüssiggas.

Personal

Arbeitsstättenverordnung

Das Bundeskabinett hatte im Mai 2004 den Entwurf einer novellierten Verordnung über Arbeitsstätten beschlossen. Der BSM forderte mit Erfolg den Erhalt der Ausnahme der früheren Verordnung.

Regelbetreuung / Branchenmodell der BGN

Kleinbetriebe bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten sind von der Pflichtabgabe für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung befreit. Stattdessen können diese im Rahmen des „Branchenmodells“ nach entsprechender Qualifikation den Beratungsbedarf selbst abschätzen.

Dokumentationspflicht gemäß Mindestlohngesetz:

Erleichterungen bei der Dokumentationspflicht

Hygiene in Lebensmittelbetrieben

Trinkwasserversorgung auf Festplätzen

Schläuche und Armaturen: Hersteller und Händler hatten mit großem Erfolg auf Gesundheitsämter eingewirkt, dass im Rahmen der novellierten Trinkwasserverordnung 2001 die bisher verwendeten Schläuche nicht mehr den Anforderungen entsprächen und die Betreiber stattdessen die von ihnen vertriebenen Produkte (trinkwassergeeignet) verwenden müssten.

Viele Gesundheitsämter ließen sich für die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller und Vertrieber instrumentalisieren und verlangten die ausschließliche Verwendung von Schläuchen bestimmter Normen, obwohl das bisher verwendete Material keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hatte.

Anlässlich der „Wassertage“ im Januar und März 2007 in Bad Elster konnte unter anderem der BSM in einem Vortrag und anschließender Diskussion mit ca. 100 Teilnehmern vorwiegend aus Gesundheitsämtern Bestandsschutz für vorhandenes Material erreichen, wenn es zumindest „lebensmittelecht“ und in ordnungsgemäßem Zustand war.

Erst bei Ersatzbeschaffungen sind für Trinkwasserversorgung zertifizierte Materialien zu verwenden.

Fachliche Anforderungen beim Aufstellen der Hydranten und Standrohre sowie bei der weiteren Verlegung der Leitung

BSM wehrt überzogene Anforderungen an das mit der Verlegung der Trinkwasserversorgung betrauten Personen ab.

Inverkehrbringen von Hackfleisch auf Märkten und Volksfesten

Die Hackfleischverordnung wurde zu Gunsten der Reisegewerbetreibenden geändert. Dieser Verbesserung gingen mehrere Jahre Verhandlungen und Gespräche des BSM mit den zuständigen Stellen voraus.

Wettbewerbsrecht

Verkauf unter Einstandspreis

BSM fordert die Schaffung wirksamer wettbewerbsrechtlicher Verbote für den Verkauf von Lebensmitteln unter Einstandspreis. Die gegenwärtigen Bestimmungen sind weitgehend wirkungslos.

Trödelmärkte

Unterbinden des Neuwarenverkaufs, keine Wochenmarktartikel auf Trödelmärkten. Restriktive Prüfung und Genehmigungspraxis der Anträge auf Festsetzung von Trödelmärkten.

Verbraucherschutz

Hygiene-Kennzeichnung von Lebensmittelbetrieben

Der BSM hat sich von Beginn der Diskussion für eine sachgerechte Lösung eingesetzt, die eine Gleichbehandlung aller Lebensmittelbetriebe gewährleistet.

"Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in ortsveränderlichen Betriebsstätten"

Die mit vom BSM initiierte Leitlinie (BGN ASI 11.1) hat auf den Festplätzen und Märkten für eine erhebliche Beruhigung gesorgt. Sie wird auch von der Lebensmittelüberwachung als Grundlage für die Überprüfungen herangezogen.

Die zertifizierte Leitlinie hat den Stellenwert einer formellen Norm.

Straßenverkehr

Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Lenk- und Ruhezeiten)

Die langjährig geltende Verordnung 3820/85 wurde aufgehoben und durch die EU VO 561/2006 ersetzt.

Regelungen für Schaustellerfahrzeuge

Nach der früheren VO waren die Fahrzeuge im Schaustellergewerbe und der Circusse vom Anwendungsbereich befreit gewesen. Mit der VO 561/2006 wurde die direkte Befreiung durch die VO selbst aufgehoben und stattdessen den Mitgliedstaaten freigestellt, auf nationaler Ebene unter anderem:

„Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren“

vom Anwendungsbereich auszunehmen. Gegenüber der vorherigen Regelung wurde die neu gefasste Ausnahmemöglichkeit mit einengenden Merkmalen versehen (Spezialfahrzeuge und Ausrüstungen).

Das BMV interpretierte den Begriff „Spezialfahrzeug“ zunächst als Zugfahrzeug, das ausschließlich für einen bestimmten Anhänger oder Auflieger verwendbar ist.

Der BSM hatte sich gegen dieses realitätsferne Abgrenzungskriterium ausgesprochen. Statt technischer Spezifikationen sollte die Zweckbestimmung der Transporte maßgeblich sein. Die Schaustellerdefinition in den Verwaltungsvorschriften zu Titel III Gewerbeordnung wurde empfohlen. Mit Erfolg.

Regelungen für Marktfahrzeuge

Die frühere Ausnahme-möglichkeit für Marktfahrzeuge in der Nahzone (50 km- Radius um den Unternehmensstandort), wurde ersatzlos gestrichen.

Begründung: Die Marktkaufleute hätten diese Begünstigung missbraucht. Die in der EU VO 561/2006 enthaltene Ausnahmemöglichkeit gemäß Artikel 13 Abs.1 Nr. 4 d) zweiter Spiegelstrich (sogenannte Handwerkerregelung) gelte nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums nicht den Transport von zum Verkauf bestimmter Ware.

Nach Intervention des BSM rückte das BMV von seiner restriktiven Haltung ab und erweiterte den Kreis begünstigter Fahrzeuge auf Verkaufsfahrzeuge im Markthandel durch eine entsprechende Formulierung in der Fahrpersonalverordnung:

§18 Ausnahmen gemäß Verordnungen 561/2006 und 3821/85
Fahrzeuge oder Fahrzeugkombination mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die in einem Umkreis von 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens

b) zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt,

z. B. Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen,

verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,

Begünstigung leichter Marktfahrzeuge

Als Nebenprodukt der Gespräche wurde die auf nationaler Ebene in der Fahrpersonalverordnung verankerte Aufzeichnungspflicht für leichte Verkaufsfahrzeuge zwischen 2, 8 und 3,5 t wieder aufgehoben.

Fazit:

- Eine tatsächliche Verschlechterung ergab sich ausschließlich für Marktfahrzeuge über 7,5 t, die nur im der Nahzone fahren.
- Verbesserungen für leichte Marktfahrzeuge und durch die Erweiterung der Nahzone auf 100 km für Marktfahrzeuge bis 7,5 t.

Umweltfahrverbote: Der BSM hat seit Beginn die Aufnahme der Fahrzeuge im Markthandel, Schausteller- und Circusgewerbe in den Ausnahmekatalog des Anhangs 3 (zu § 2 Abs.3) der Kennzeichnungsverordnung gefordert. Damit wären diese Fahrzeuge von Gesetz wegen von den Umweltfahrverboten befreit, ohne Antragserfordernis.

Bisher wurde dies mit dem Verweis auf die Einzelausnahmemöglichkeiten verweigert. Unerwartete Schützenhilfe erhielt der BSM von der Wirtschaftsministerkonferenz am 6./7. Juni 2011 in Form einer Empfehlung, unter anderem

- Fahrzeuge im Schausteller und Zirkusgewerbe, Marktkaufleute,

in besagten Ausnahmekatalog mit aufzunehmen

Sonn-und Feiertagsfahrverbot

Anlässlich der Länderverkehrsminister – Konferenz im Oktober 2007 wurde unter anderem beschlossen, Schaustellerfahrzeuge beim Sonn- und Feiertagsfahrverbot zu begünstigen und diese fortan als Fahrzeuge zum Inventartransport zu betrachten. Folglich benötigen diese dann keine Ausnahmegenehmigung mehr.

Dieser Beschluss wurde mit dem Hinweis auf Rechtsmängel zum Teil beanstandet. Ein ministerieller Erlass könne den Anwendungsbereich eines Gesetzes nicht ändern. Hierzu bedarf es einer Rechtsänderung. In der Folgezeit sollte der Mangel beseitigt und eine rechtlich tragfähige Regelung geschaffen werden. Der BSM hatte das Bundesverkehrsministerium aufgefordert:

1.) dem Bundesratsvorschlag zur Ergänzung der Ausnahmen zu zustimmen:

„7. Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie zum Beispiel Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger)“
--

2.) Marktfahrzeuge vollständig vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie der Ferienreiseverordnung zu befreien (Gleichstellung mit Schaustellerfahrzeugen)

Entgegen der ursprünglichen Fassung wurde in der überarbeiteten Fassung 2017 in der Verwaltungsvorschrift vor „Schausteller“ der Begriff „bestimmte“ eingefügt mit der Folge, dass nur noch unteilbare Ladung/Geschäftswagen vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Umgekehrt gilt der Transport zum Beispiel einer zerlegten Achterbahn als nicht begünstigter Gütertransport und somit antragsbedürftig. Im Rahmen einer geplanten Ausnahmeverordnung wird der BSM das Anliegen nochmals vorbringen.

Ausnahmegenehmigungen für Schaustellertransporte

Schleswig-Holstein hatte angeregt, Ausnahmegenehmigungen für Schaustellertransporte nur nach bestandenen Fahrdynamiktests (Elchtest) zu erteilen. Etwa 2.000 € Mehrkosten für die Ausnahmegenehmigung wäre die Folge gewesen.

Die Intervention des BSM war erfolgreich. Ausschlaggebend war die Argumentation, dass das bisherige Unfallgeschehen keine Verschärfung der Genehmigungspraxis erfordere. Gestützt wurde dies durch eine Stellungnahme der BGN, wonach in einem Zweijahreszeitraum lediglich 3 Wegeunfälle dokumentiert wurden:

- Ein Wildunfall mit Wohnwagen
- Fahrer eingeschlafen
- Auffahrunfall

Qualifikation

Schulische Bildung

Der BSM war aktiv an der Ausarbeitung des Bekosch-Projektes beteiligt. Um die Schulpflicht in sinnvoller Weise zu erfüllen, wurde am Berufskolleg Herne und anderen Schulen ein gesonderter Lehrgang für Schausteller - Jugendliche eingerichtet. Aus dem Projekt ist zwischenzeitlich eine feste Institution geworden.

Darüber hinaus hat der BSM im Lauf der Jahre an mehreren von der Europäischen Union geförderten Projekten zur Verbesserung der schulischen Ausbildung unter anderem von Schausteller mitgewirkt (ELVET, EVIS, ett-edu und Bühne).

Berufliche Qualifikation:

Der BSM unterstützt und fördert die Maßnahmen zur freiwilligen Betreiberqualifikation.

Kassenwesen/Bezahlsysteme

Der BSM fordert den Erhalt der Offenen Ladenkasse. Waagen mit Preisermittlungsfunktion, die nicht in ein Buchführungssystem integriert sind, dürfen nicht der Nachrüstungspflicht unterliegen.

Keine Abschaffung des Bargelds.

Stand: 01. September 2017